



Regierungsratsbeschluss vom 28. Oktober 2025

Nr. 25/32/13

Überprüfung und Anpassung der Grundwasserschutzzonen Lange Erlen

P250188

BER WSU vom 15.10.2025
Regierungsratsbeschluss - P

1. Der Regierungsrat stimmt den Anpassungen am Geobasisdatensatz «Grundwasserschutzzonen» zu, erklärt diese einschliesslich des Schutzzonenreglements für verbindlich und weist die Einsprache der Gemeinde Riehen ab.
2. Der Regierungsrat beauftragt das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, die Pläne der angepassten Grundwasserschutzzonen in der kantonalen Geodateninfrastruktur zu publizieren.
3. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren. Er tritt nach der Publikation im Kantonsblatt in Kraft.

Geht an:

WSU

*Entscheid an
Riehen*

KB

Begründung

Der Kanton Basel-Stadt muss gemäss Gewässerschutzgesetzgebung die Grundwasserschutzzonen in der gesamten Lange Erlen periodisch überprüfen und die seit 1. Januar 1999 nicht mehr bundesrechtskonformen Schutzzonen S2a und S2b aufheben. In einem ersten Schritt waren die angepassten Grundwasserschutzzonen und das Schutzzonenreglement öffentlich aufgelegt worden. Der Regierungsrat erlässt nun im zweiten Schritt die definitiven Grundwasserschutzzonen zusammen mit dem Reglement und entscheidet im Einspracheverfahren. Kern der Anpassung der Schutzzonen ist die Trinkwasserversorgung für rund 210'000 Menschen. Mit der Verabschiedung der finalen Anpassungen am Geobasisdatensatz «Grundwasserschutzzonen» wird die nun bundesrechtskonforme Grundwasserschutzzone einschliesslich des Schutzzonenreglements rechtlich wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen ab Publikation im Kantonsblatt schriftlich beim Verwaltungsgericht anzumelden; innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Die Einreichung des Rekurses hemmt den Vollzug des angefochtenen

Beschlusses nicht, es sei denn, dass die Verwaltungsgerichtspräsidentin resp. der Verwaltungsgerichtspräsident dies ausdrücklich anordnet.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, dem Rekurrenten oder der Rekurrentin ganz oder teilweise auferlegt werden.

Die Publikation erfolgt im Kantonsblatt vom 1. November 2025.

